

übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

13. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung  
10. Dezember 1996

## C

### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>88</sup>,*

*in der Überzeugung*, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

*in dieser Hinsicht die Auffassung vertretend*, daß das derzeitige internationale Klima den mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführten multilateralen Verhandlungen einen zusätzlichen Impuls verleihen wird,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt außerdem*, daß die Abrüstungskonferenz am 17. Juni 1996 den Beschluß gefaßt hat, die Zahl ihrer Mitglieder durch die Aufnahme von dreiundzwanzig neuen Mitgliedern zu erhöhen<sup>89</sup>;

4. *legt* der Abrüstungskonferenz *nahe*, die Frage ihrer Zusammensetzung weiter zu prüfen;

5. *legt* der Abrüstungskonferenz *außerdem nahe*, die derzeit laufende Überprüfung ihrer Tagesordnung und ihrer Arbeitsmethoden weiter zu verstärken;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um zu Beginn ihrer Tagung 1997 zu einem Konsens über ihre Tagesordnung und ihr Arbeitsprogramm zu gelangen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene ad-

ministrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung  
10. Dezember 1996

### 51/48. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution GC(40)/RES/22 vom 20. September 1996, sowie im Hinblick auf die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen, insbesondere in Spannungsgebieten,

*sich dessen bewußt*, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

*in Anbetracht* dessen, daß es wichtig ist, daß alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden,

*unter Hinweis* auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der 1995 veranstalteten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde<sup>95</sup>, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, daß es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist<sup>96</sup>, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit nicht bereits geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung<sup>95</sup>, der am 11. Mai 1995 von der 1995 veranstalteten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde, worin sich die Konferenz nach-

<sup>95</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

<sup>96</sup> Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485.

drücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellt sind,

*feststellend*, daß seit der Verabschiedung der genannten Resolution und des genannten Beschlusses am 11. Mai 1995 Dschibuti und die Vereinigten Arabischen Emirate Vertragsparteien geworden sind und daß Oman umgehendst Vertragspartei werden wird, sowie feststellend, daß Israel der einzige Staat im Nahen Osten sein wird, der noch nicht Vertragspartei ist und nicht seine Absicht bekundet hat, dies zu werden,

*besorgt* über die Bedrohung, welche die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen in der Region für die Sicherheit und Stabilität darstellt,

*betonend*, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Konsolidierung des Nichtverbreitungsregimes und die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region ist,

*feststellend*, daß die Generalversammlung den Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen verabschiedet hat<sup>97</sup> und daß er von einhundertzweiunddreißig Staaten, so auch einer Reihe von Staaten der Region, unterzeichnet worden ist,

1. *begrüßt* den Beitritt Dschibutis zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>96</sup> am 22. August 1996 sowie den Beschluß Omans, dem Vertrag beizutreten, wie von seinem Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten am 1. Oktober 1996 vor der Generalversammlung bekundet<sup>98</sup>;

2. *fordert* den einzigen Staat der Region, der noch nicht Vertragspartei ist und der noch nicht seine Absicht bekundet hat, dies zu werden, *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerung beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, herzustellen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit alle kerntechnischen Anlagen, die nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellt sind, den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung  
10. Dezember 1996

## 51/49. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/74 vom 12. Dezember 1995 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>99</sup>,

*mit Genugtuung hinweisend* auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Unterzeichnung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)<sup>99</sup>, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>99</sup> sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)<sup>99</sup>, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

*sowie mit Genugtuung hinweisend* auf die am 13. Oktober 1995 erfolgte Verabschiedung des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)<sup>100</sup>,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, daß eine allgemeine und verifizierbare Vereinbarung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen das Leid der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich verringern würde,

*feststellend*, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu prüfen oder den Anwendungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

*mit Genugtuung* darüber, daß die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, ihre Tagung vom 15. bis 19. Januar 1996 und vom 22. April bis 3. Mai 1996 in Genf wieder aufgenommen und ihre Arbeit abgeschlossen hat,

*mit besonderer Genugtuung* über die am 3. Mai 1996 erfolgte Verabschiedung des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>101</sup>,

*unter Hinweis darauf*, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, daß alle

<sup>97</sup> Siehe Resolution 50/245.

<sup>98</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary Meetings*, 16. Sitzung.

<sup>99</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4.), Anhang VII.

<sup>100</sup> CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang A.

<sup>101</sup> Ebd., Anhang B.